



Merkblatt

Scharlach- Information

Krankheitsbild:

Scharlach ist gekennzeichnet durch eine Infektion der Mandeln im Rachenraum und wird begleitet von einem kleinflächigen Hautausschlag. Dieser tritt meist am zweiten Krankheitstag zunächst am Oberkörper auf und breitet sich weiter aus. Handinnenflächen und Fußsohlen werden dabei ausgespart. Oft wird bei den Kindern eine sogenannte Himbeerzunge beobachtet. Meist klagen die Erkrankten über Halsschmerzen, Fieber, Schüttelfrost, Unwohlsein und besonders bei Kindern treten auch Bauchschmerzen und Erbrechen auf.

Übertragungsweg:

Die Übertragung der Streptokokken erfolgt hauptsächlich durch Tröpfcheninfektion oder direkten Kontakt von Mensch zu Mensch, selten durch kontaminierte Lebensmittel oder Wasser. Enges Zusammenleben (z.B. in Schulen, Kindergärten) begünstigt in jedem Lebensalter die Ausbreitung des Erregers. Die Inkubationszeit beträgt 1-3 Tage.

Gesetzliche Regelungen in Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Nach § 34 IfSG dürfen Personen, die Scharlach oder sonstigen *S.-pyogenes*-Infektionen erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Entsprechend dürfen auch die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit Streptokokken-Infektionen die Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen oder betreten.



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 08:00 – 15:30 Uhr

Telefon: 09191 860
Fax: 09191 861448
Email: poststelle@lra-fo.de
Internet: www.lra-fo.de

Bankverbindungen

Sparkasse Forchheim
Postbank Nürnberg
VR Bank Bamberg-Fo.

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH

IBAN

DE17 7635 1040 0000 0033 43
DE77 7601 0085 0025 5878 56
DE94 7639 1000 0000 0002 13

Wiedenzulassung:

Eine Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie und dem Abklingen der Symptome nach 24 Stunden erfolgen, bei fortbestehenden Krankheitszeichen wie Fieber, schwerem Krankheitsgefühl unter der Therapie, erst nach deren Abklingen. Ohne geeignete antibiotische Therapie ist eine Wiedenzulassung frühestens 24 Stunden nach Abklingen der spezifischen Symptome angezeigt.

Stand: 6/2024